

Prüfungsfolge bei Sachbeschädigung (§ 303 StGB)¹

Abs. 1

Tatbestand:

objektiver TB:

- fremde² Sache³
- beschädigt⁴ oder zerstört^{5, 6}

subjektiver TB:

Vorsatz⁷

Rechtswidrigkeit ("widerrechtlich")

→ Ausschluss insb. durch §§ 241a, 228/904 BGB sowie § 32 StGB

Schuld

ferner: Strafantrag (§ 303c StGB)⁸

Abs. 2⁹

Tatbestand:

objektiver TB:

- fremde Sache
- nicht nur unerhebliche / nicht nur vorübergehende unbefugte¹⁰ Veränderung ihres Erscheinungsbildes

¹ Qualifizierungen: §§ 305 (namentlich [zumindest teilweise] Zerstörung fremder Gebäude), 305a (s.a. § 316b, 129a!) 308 I, 1. Var. sowie § 303a StGB.

Keine Qualifizierung hingegen die gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB) → insoweit Eigentumsverhältnisse und Einwilligung unerheblich; beachte insoweit insb. deren Variante **Gegenstände, die** (unmittelbar!) **dem öffentlichen Nutzen dienen!** Ferner muss die Tathandlung gerade die besondere Zweckbestimmung der Sache beeinträchtigen.

² Sache nicht im Alleineigentum des Täters und auch nicht herrenlos (jeweils nach BGB zu prüfen!); wirtschaftlicher Wert ohne Belang.

³ Jeder körperliche (also abgrenzbare) Gegenstand; i.d.R. nicht der menschliche Leichnam (→ §§ 168, 189 StGB); auch *unbewegliche* Sachen sowie (ungeachtet § 90a BGB) Tiere.

⁴ Körperliche Einwirkung auf die Sache (also nicht bloße indirekte Funktionsstörung, zB „Verschatten“), durch die entweder ihre **stoffliche Unversehrtheit** oder ihre **bestimmungsgemäße Brauchbarkeit** (ggf. ohne Substanzeinbuße → zusammengesetzte Sache!) nicht unerheblich beeinträchtigt wird; hierzu zählt auch die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes einer ästhetischen Zwecken dienenden Sache, zB Denkmal; vor Einfügen von Abs. 2 war str. (vgl. W/Hillenkamp, Rn. 11a20 ff.), ob über diese Eigentumsbeeinträchtigungen in Form einer Substanzverletzung bzw. einer Funktionsstörung hinaus auch *Veränderungen des äußeren Zustandes* (z.B. Besprayen → **Graffiti**, Plakatieren) ohne Substanz- oder Funktionsbeeinträchtigungen!) unter § 303 StGB zu subsumieren waren.

⁵ Steigerungsform der Beschädigung, die dazu führt, dass die Sache für ihren Zweck völlig unbrauchbar wird.

⁶ Hingegen wird die bloße zweckvereitelnde Sachentziehung als solche nicht von § 303 StGB erfasst! Ebenfalls nicht unter § 303 StGB fallen die Reparatur sowie der bestimmungsgemäße Verbrauch einer Sache (ggf. aber §§ 242 ff. StGB).

⁷ Fahrlässige Sachbeschädigung nur im Falle der §§ 309 i.V.m. § 308 I, 1. Var. StGB strafbar.

⁸ Zweifelhaft, ob neben dem Eigentümer auch ein sonstiger Nutzungsberechtigter (z.B. Mieter) antragbefugt ist.

⁹ Hierzu Wessels/Hillenkamp, Rn 31a ff.

¹⁰ Zustimmung des Eigentümers führt zu TB-Ausschluss.

subjektiver TB:

Vorsatz

Rechtswidrigkeit ("widerrechtlich")

→ Ausschluss insb. durch Einwilligung sowie §§ 241a, 228/904 BGB und § 32 StGB

Schuld

ferner: Strafantrag (§ 303c StGB)